

Funker-Zeugnisse für den See- und Binnenschiffsfunkdienst

Dieses Informationsblatt gibt einen Überblick über die Rechtslage aus dem Bereich der Funker-Zeugnisse zu geben.

Der Betrieb von Seefunkstellen oder Binnenschiffsfunkstellen ist nur Personen gestattet, die für die Ausübung des jeweiligen Funkdienstes - zusätzlich zur Betriebsbewilligung für die Funkanlage - ein entsprechendes Funker-Zeugnis haben. Geregelt wird dies im Funker-Zeugnisgesetz 1998 - (FZG), kundgemacht mit BGBl. I Nr. 26/1999, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 32/2002 und in der Funker-Zeugnisgesetzdurchführungsverordnung (FZV), kundgemacht mit BGBl. II Nr. 85/1999, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 68/2002.

Ausübung der Funkdienste

§ 3. FZG (1) Österreichische Luftfahrzeug-, See- und Binnenschiffsfunkstellen, Boden-, Küsten- und Uferfunkstellen dürfen nur betrieben werden, wenn der Funkdienst von einer Person ausgeübt wird, die

- 1. Inhaber der entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten Berechtigung oder Anerkennung ist oder die*
- 2. Inhaber eines ausländischen Zeugnisses, welches durch eine auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassene Verordnung anerkannt wurde, ist und der das Recht die mit diesem Funker-Zeugnis verliehene Berechtigung auszuüben nicht gemäß §12 Abs. 2 aberkannt wurde.*

Arten von Funker-Zeugnissen

§ 4. FZG Folgende Funker-Zeugnisse können erworben werden:

.....

2. Seefunk und Binnenschiffsfunk:

- a) Eingeschränktes UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffsfunkdienst,*
- b) Eingeschränktes Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffsfunkdienst,*
- c) Eingeschränktes Sprechfunkzeugnis für den beweglichen Seefunkdienst,*
- d) Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den beweglichen Seefunkdienst,*
- e) UKW-Betriebszeugnis II, (entspricht SRC)*
- f) UKW-Betriebszeugnis I, (entspricht ROC)*
- g) Allgemeines Betriebszeugnis II, (entspricht LRC)*
- h) Allgemeines Betriebszeugnis I. (entspricht GOC)*

Ist das Einsatzgebiet Ihrer Schiffsfunkstelle nur auf Binnenwasserstraßen beschränkt, (z.B. das sind in Österreich die Donau, March, Enns und Traun) so ist das unter § 4 Abs. 2 lit. a) FZG angeführte Funker-Zeugnis (Eingeschränktes UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffsfunkdienst ausreichend).

Die Prüfungskommission zur Abnahme der Funker-Zeugnisse für den See- und Binnenschiffsfunkdienst ist beim Fernmeldebüro Wien (Anschrift: Höchstädtplatz 3, 1200 Wien) eingerichtet. Die Prüfungen können auf Antrag auch an anderen Standorten stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass an diesem die Einrichtungen für die Prüfung bereitgestellt werden können und mindestens sechs Antragsteller zur Prüfung antreten werden.

Im Jahr 2010 gab es 351 Anträge für Sprechfunkzeugnisse (inklusive Ergänzungsprüfung), davon sind 48 Personen nicht angetreten. Von 303 angetretenen Kandidaten haben 279 die Prüfung bestanden. Es entfielen auf die einzelnen Funker-Zeugnisse:
UBZ II (SRC) 215 Kandidaten, ABZ II (LRC) 19 Kandidaten, EFZ-Binnen UKW 69 Kandidaten.

Anerkennung ausländischer Funker-Zeugnisse

§ 2 FZV (1) Funker-Zeugnisse, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder von einer Vertragsverwaltung der „Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk, Basel, den 6. April 2000“ ausgestellt sind und einen Vermerk enthalten, dass das Zeugnis entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst ausgestellt wurde, werden im vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Umfang anerkannt.

(2) Nachstehende von der Republik Kroatien ausgestellte Funker-Zeugnisse werden anerkannt:

- 1. Radiotelephone Operator's General Certificate, welches dem Allgemeinen Sprechfunkzeugnis für den beweglichen Seefunkdienst entspricht,*
- 2. Restricted Operator's Certificate, welches dem UKW- Betriebszeugnis I entspricht und*
- 3. General Operator 's Certificate, welches dem Allgemeinen Betriebszeugnis I entspricht.*

Die oben angeführten Funker-Zeugnisse sind anerkannt. Über die Anerkennung von anderen Funker-Zeugnissen kann nur im Einzelfall entschieden werden. Zuständig für die Anerkennung ist die Oberste Fernmeldebehörde. (Adresse siehe letzte Seite)

Gebühren

Anträge und eventuell angeschlossene Beilagen unterliegen der Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung. Die Eingabegebühr wird mit der Erledigung des Antrages fällig. Die Verrechnung der Eingabegebühr und der anderen Gebühren erfolgt mittels Erlagschein.

Auf Grund des § 17 des Funker-Zeugnisgesetzes 1998 wurde die Funker-Zeugnisgebührenverordnung - FZGV, kundgemacht mit BGBl. II Nr. 124/1999, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 388/2001, erlassen:

§ 1. Die Parteien haben für jede in ihrem Interesse liegende, auf Grund des Funker-Zeugnisgesetzes vorgenommene Amtshandlung die in § 6 festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 2. (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Amtshandlung vorgenommen wird.

§ 4. Die Gebühren sind durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten.

§ 5. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die gebührenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§ 6. Die Gebühr beträgt

<i>1. für die Anerkennung eines ausländischen Funker-Zeugnisses (§ 8 Abs. 2 FZG).....</i>	<i>€ 47,24</i>
<i>2. für die Zweitausfertigung eines Funker-Zeugnisses oder einer Anerkennung (§ 10 FZG).</i>	<i>€ 14,53</i>
<i>3. für die Ablegung der Prüfung (§ 13 FZG).....</i>	<i>€ 101,74</i>
<i>4. für die Ablegung einer Ergänzungsprüfung (§ 15 Abs. 2 FZG)</i>	<i>€ 79,94</i>
<i>5. für die Ermächtigung zur Ausstellung von Ausbildungsbestätigungen (§ 16 FZG).....</i>	<i>€ 87,21</i>
<i>6. für sonstige Amtshandlungen, die im überwiegenden Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost angewendet werden kann</i>	<i>€ 10,90</i>

Verwaltungsstrafbestimmungen: Funker-Zeugnisgesetz (Auszug aus § 20 FZG)

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3633 € zu bestrafen, wer

- eine österreichische Luftfahrzeug-, See- oder Binnenschiffsfunkstelle, Boden-, Küsten- oder Uferfunkstelle betreibt, ohne Inhaber einer entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Berechtigung zu sein.

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 € zu bestrafen, wer

- das Funkerzeugnis oder die Anerkennung des Funkerzeugnisses bei Ausübung des Funkdienstes nicht mitführt oder nicht vorweist.

Wo erhalte ich Auskünfte bei weiteren Fragen?

Die vorliegende Überblicksinformation kann zwangsläufig nicht vollständig sein.

Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.bmvit.gv.at

- Telekommunikation /Post

Für detaillierte Fragen wenden Sie sich bitte an das Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland (siehe unten). Dieses erreichen Sie werktags von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 15:00 und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr. Sollte kein zuständiger Bearbeiter erreichbar sein, so hinterlassen Sie Ihre Rufnummer, oder senden Sie ein Fax oder ein E-mail.

Anträge auf Ausstellung von
Funker-Zeugnissen für den See- und Binnenschiffsfunkdienst
sind zu richten an das:

Fernmeldebüro für **Wien, Niederösterreich und Burgenland**
Höchstädtplatz 3, A-1200 Wien
Telefon: 01 331 81 - 170
Fax: 01 334 27 61
E-Mail: fb.wien@bmvit.gv.at

Anträge auf
Anerkennung ausländischer Funker-Zeugnisse
sind zu richten an das:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Oberste Fernmeldebehörde
Abteilung PT2
1030 Wien, Ghegastraße 1
Tel.: 01 71162-654114
Fax: 01 71162-654109